



**Ordnung
für die psychotherapeutische Hochschulambulanz
der Universität Ulm**

vom 14.12.2015

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Ordnung beschlossen:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Die psychotherapeutische Hochschulambulanz gibt die Möglichkeit zur klinisch-psychologischen Diagnostik und psychotherapeutischen Krankheitsbehandlung. Sie steht damit dem Institut für Psychologie und Pädagogik der Universität Ulm zur Verfügung, um Lehre und Forschung für die Bereiche Klinische und Biologische Psychologie, Klinische und Gesundheitspsychologie sowie Klinische Psychologie und Psychotherapie praxisgerecht anbieten und betreiben zu können.

Durch die klinisch-therapeutische Arbeit sollen die Studierenden durch die Hochschulambulanz im Rahmen von Praktika, Seminaren und Projektarbeiten die Chance zu einem direkten Zugang zur klinischen und psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten erhalten. Zudem sollen die Studierenden im Fach Klinische Psychologie und Psychotherapie qualifiziert werden.

In der Forschung hat das Institut in der Hochschulambulanz die Gelegenheit, sich mit innovativen und fachübergreifenden wissenschaftlichen Fragen zur psychischen und physischen Gesundheit zu befassen. Dabei sollen auch die Wirksamkeit psychotherapeutischer Interventionen und neue therapeutische Verfahren unter Einbezug des Wissens aus der biomolekularen Grundlagenforschung getestet werden.

§ 1 Einrichtung

Die Universität Ulm betreibt im Institut für Psychologie und Pädagogik eine psychotherapeutische Hochschulambulanz (PSHA) gemäß § 117 Absatz 2 SGB V.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschulambulanz dient im Rahmen der dafür zugewiesenen und eingeworbenen Ressourcen Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt in diesem Umfang die ambulante Untersuchung und Behandlung von Patienten wahr.
- (2) Die Hochschulambulanz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Lehre: Durch die klinisch-therapeutische Arbeit werden die Studierenden im Rahmen von Praktika, Seminaren und Projektarbeiten die Gelegenheit zu einem direkten Zugang zur klinischen und psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten erhalten;
- b) Forschung: Vorbereitung und Durchführung von Studien auf dem Gebiet der klinischen Psychologie und Psychotherapie und ihrer wissenschaftlichen Grundlagen;
- c) Wissenstransfer: Förderung und Unterstützung des Wissenstransfers aus der klinischen und psychotherapeutischen Forschung einschließlich ihrer biologischen Grundlagen;
- d) Praktische Ausbildung: Mittelfristig ist die enge Kooperation mit anerkannten Ausbildungsinstituten zur Weiterbildung in Psychotherapie gem. § 6 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) angestrebt. In diesem Rahmen werden Plätze für die praktische Ausbildung von Ausbildungskandidaten angeboten werden;
- e) Fort- und Weiterbildung: Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen klinischen und psychotherapeutischen Themen aus dem Bereich der Evidenz-basierten Psychotherapie.

§ 3 Organe

Organe der Hochschulambulanz sind

- a) das Professorium,
- b) die professorale Leitung,
- c) die Geschäftsführung.

§ 4 Professorium

- (1) Das Professorium begleitet die Tätigkeit der Hochschulambulanz und nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr. Zu den Aufgaben des Professoriums gehören insbesondere
 - a) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss vor Genehmigung durch das Präsidium,
 - b) die Stellungnahme zum Vorschlag der professoralen Leitung zur Person des Sprechers und der Person des Geschäftsführers,
 - c) die Entscheidung über grundsätzliche Veränderungen in der Struktur der Hochschulambulanz,
 - d) die Zustimmung zu Änderungen der Ordnung für die Hochschulambulanz vor Beschluss durch das Präsidium.
- (2) Dem Professorium gehören die am Institut für Psychologie und Pädagogik tätigen hauptberuflichen Professoren an. Den Vorsitz führt der Institutsleiter.
- (3) Die Dienstaufsicht über die Hochschulambulanz obliegt der Leitung des Instituts für Psychologie und Pädagogik.

§ 5 Professorale Leitung

- (1) Die professorale Leitung verantwortet die klinische Tätigkeit der Hochschulambulanz. Sie berichtet dem Professorium einmal jährlich über die Situation der Hochschulambulanz. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Verteilung der der Hochschulambulanz zugewiesenen Ressourcen,
 - b) Vorschläge für die strategische Entwicklung der Hochschulambulanz,

- c) Zustimmung zu Anträgen an den Zulassungsausschuss für Ärzte, soweit diese Auswirkungen auf den Ermächtigungsbescheid haben,
- d) Entscheidungen über die wissenschaftliche und inhaltliche Ausrichtung der Hochschulambulanz,
- e) Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von der Hochschulambulanz erbrachten Leistungen.

Erhebt ein Mitglied der professoralen Leitung Widerspruch gegen eine Entscheidung der professoralen Leitung, weil es sich in Forschung und Lehre unzulässig beeinträchtigt fühlt oder sie unter klinischen Gesichtspunkten für nicht vertretbar hält, ist vom Sprecher eine Entscheidung des Professoriums herbeizuführen.

- (2) Der professoralen Leitung gehören die am Institut für Psychologie und Pädagogik klinisch tätigen Professoren mit Approbation zum Psychotherapeuten an. Am Institut für Psychologie und Psychotherapie tätige klinische Professoren ohne Approbation zum Psychotherapeuten werden an der professoralen Leitung mit beratender Stimme beteiligt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der professoralen Leitung mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden. Sie kann ein Sondervotum abgeben, das der Entscheidung der professoralen Leitung beizufügen ist.
- (4) Im Benehmen mit dem Professorium bestellt das Präsidium aus den Reihen der professoralen Leitung einen regelmäßig wechselnden Sprecher, dessen Amtszeit stets mit der des Institutsleiters endet; die professorale Leitung hat ein Vorschlagsrecht. Der Sprecher vertritt vorbehaltlich § 8 dieser Ordnung die klinischen und wissenschaftlichen Interessen der Hochschulambulanz innerhalb und außerhalb der Universität.
- (5) Klinisch tätig im Sinne dieser Ordnung sind die Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie, die Professur für Klinische und Biologische Psychologie und die Professur für Klinische und Gesundheitspsychologie.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, für die keine andere Zuständigkeit festgelegt wurde. Sie berichtet der professoralen Leitung regelmäßig über alle für die Ambulanz bedeutsamen Angelegenheiten. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere
 - a) die Organisation der Ambulanz und der klinischen Tätigkeiten
 - b) die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit der professoralen Leitung
 - c) die Auswahl von Personal im Einvernehmen mit der professoralen Leitung
 - d) die stellvertretende klinische Fachaufsicht bei Abwesenheit der professoralen Leitung
 - e) die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und Vorschläge für deren Weiterentwicklung
 - f) Konzeption und Vorbereitung von Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulambulanz.

Die Geschäftsführung wirkt bei den Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre mit.

- (2) Die Geschäftsführung wird durch eine am Institut für Psychologie und Pädagogik beschäftigte, klinisch tätige Person mit Approbation zum psychologischen Psychotherapeuten und Supervisionsausbildung wahrgenommen, die promoviert sein soll. Sie wird durch das Präsidium auf Vorschlag der professoralen Leitung bestimmt und ist der Institutsleitung unmittelbar zugeordnet.

§ 7 Nutzung

- (1) Forschung und Lehre im Rahmen der Hochschulambulanz unterliegen rechtlichen, ethischen und fachlichen Rahmenbedingungen. Die Nutzung der Hochschulambulanz folgt im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre unter Beachtung klinischer Erfordernisse.
- (2) Die in der Hochschulambulanz klinisch tätigen Professuren tragen die Fachaufsicht für die in ihrem Bereich verantwortete klinische Tätigkeit. Liegt keine Approbation vor oder ist eine Tätigkeit keiner klinisch tätigen Professur zugeordnet, wird die Fachaufsicht von der Geschäftsführung übernommen. Die mit der Fachaufsicht betraute Person hat das Recht, bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Patientenwohls bis zur Mängelbeseitigung die Aussetzung einer Tätigkeit zu verlangen.
- (3) Nichtklinisch arbeitende Professuren des Instituts für Psychologie und Pädagogik können in Kooperation mit der professoralen Leitung und der Geschäftsführung zu Forschungszwecken in der Hochschulambulanz tätig sein.

§ 8 Verwaltung

Die zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung der Hochschulambulanz nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Psychotherapeutische Hochschulambulanz vom 03.06.2014, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2014, S. 172 f., außer Kraft.

Ulm, den 14.12.2015

gez.

Prof. Dr. Michael Weber
- Präsident -